

Stellungnahme

Zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klima zum Entwurf einer Gas- und Wärme-Herkunfts- nachweisregister- verordnung vom 21.9.2023

Stand: 10.10.23

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)
und Fachverband Holzenergie (FVH)

Inhalt

Vorbemerkung	3
Zu §2 RefE	3
Zu §5 Abs. 5 RefE.....	4
Zu §6 Abs. 7 RefE.....	4
Zu §7 RefE.....	5
Zu §7 Abs. 1 RefE	5
Zu §7 Abs. 3 RefE	5
Zu §7 Abs. 4 RefE.....	6
Zu §7 Abs. 5 RefE.....	6
Zu §10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b & c RefE.....	6

Vorbemerkung

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf (Referentenentwurf - RefE) alle Herkunftsnachweise (Strom, Gas, Wärme) bei der gleichen zuständigen Stelle angesiedelt wird. Wir regen außerdem an, zukünftig alle Nachweise für den Energiehandel (z.B. Nachhaltigkeitsnachweis im Nabisy) im gleichen nationalen Register zu führen, da darüber eine Doppelvermarktung vermieden werden kann.

Zu §2 RefE

Die Systematik der Definitionen der verschiedenen gasförmigen Energieträger weicht von der Systematik der Definitionen in dem für den Gashandel zentralen Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED 2) ab:

In § 3 Nr. 19a EnWG findet sich eine allgemeine Definition von „Gas“ als *„Erdgas, Biogas, Flüssiggas im Rahmen der §§ 4 und 49 sowie, wenn sie in ein Gasversorgungsnetz eingespeist werden, Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und synthetisch erzeugtes Methan, das durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist“*.

„Biogas“ wird in §3 Nr. 10f EnWG weiter gefasst und umfasst nicht nur Biogas im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), sondern zum einen alle biogenen Gase, einschließlich Deponie- und Klärgas, und zum anderen auch „grünen“ Wasserstoff bzw. synthetisch erzeugtes grünes Methan.

Die Definition „kohlenstoffarmes Gas“ in §2 Nr. 7 RefE widerspricht zudem der Definition der RED II Artikel 2 Nr. 1 sowie dem EEG, in dem Klär- und Deponiegas als erneuerbare Energiequellen definiert werden. Die Bezeichnung „kohlenstoffarmes Gas“ ist daher bei der Gas-Kennzeichnung irreführend.

Auch die von Definition „kohlenstoffarmer Wasserstoff“ weicht von der im Entwurf der novellierten Gasbinnenmarktrichtlinie geplanten Definition ab, die wiederum keinen Wasserstoff aus Erneuerbare Energien wie Klärgas und Deponiegas umfasst.¹

Vorschlag

Die Definition von „Biogas“ in §2 Nr. 1 RefE sollte an die Definition im EnWG angeglichen werden, so dass mindestens Klär- und Deponiegas eingeschlossen werden. Insofern biogene Gase hier von strombasierten grünen Energieträgern abgegrenzt werden sollen kann man es an dieser Stelle explizit ausschließen. Nr. 7 kann gelöscht werden.

¹ “(10) ‘low-carbon hydrogen’ means hydrogen the energy content of which is derived from non-renewable sources, which meets a ghg emission reduction threshold of 70%;

(11) ‘low-carbon gas’ means the part of gaseous fuels in recycled carbon fuels as defined in Article 2, point (35) of Directive (EU) 2018/2001, low-carbon hydrogen and synthetic gaseous fuels the energy content of which is derived from low-carbon hydrogen, which meet the greenhouse gas emission reduction threshold of 70%”

Die Definitionen von „kohlenstoffarmes Gas“ und „kohlenstoffarmer Wasserstoff“ sollten an die analogen Definitionen in der EU-Gasbinnenmarkttrichtlinie angeglichen werden.

Zu §5 Abs. 5 RefE

Es ist zu begrüßen, dass nach § 5 Abs. 5 Satz 2 RefE die Bestätigung der Daten durch eine fachkundige interne Person erfolgen kann, um externe Kosten zu sparen. Jedoch wird diese Erleichterung durch die in Satz 3 genannte Möglichkeit konterkariert, dass das Umweltbundesamt bestimmen darf, wann ein Gutachten durch einen Dritten erforderlich wird. Es ist zu gewährleisten, dass Gutachter gemäß bereits existierender Nachweispflichten auditieren können und Sicherheit hinsichtlich der Anwendbarkeit und Anerkennung von Nachweispflichten besteht.

Vorschlag

§ 5 Abs. 5 Satz 3 RefE wird wie folgt gefasst

„Das Umweltbundesamt kann bestimmen, dass ein Gutachter die Richtigkeit der vorgelegten Dokumente bestätigen muss, wenn berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Daten bei Übermittlung durch eine Person nach Satz 2 bestehen.“

Zu §6 Abs. 7 RefE

Die Bioenergieverbände sehen die Regelung in §6 Abs. 7 RefE kritisch, nach der auch für vom Anlagenbetreiber verbrauchte Wärme- bzw. Gasmengen Herkunftsnachweise (HKN) ausgestellt werden können. HKNs für Strom werden ebenfalls nur für Mengen ausgestellt, die tatsächlich ins Netz eingespeist werden und deshalb wirklich gehandelt werden können (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung -HkRNDV).

Insofern daran festgehalten wird, dass HKNs auch für selbst verbrauchte Gasmengen ausgestellt werden können, ist sicherzustellen, dass die bei dieser Art der „Nutzung“ ausgestellten HKNs nicht an Dritte vermarktet werden dürfen, sondern diese ausschließlich der statistischen Erfassung von Energie dient.

Vorschlag

§ 6 Abs. 7 RefE wird wie folgt ergänzt:

*„(7) Abweichend von § 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 des Herkunftsnachweisregistergesetzes kann ein Gas- oder Wärme-HKN ausgestellt und entwertet werden, wenn der Betreiber einer in einem Herkunftsnachweisregister nach § 3 Absatz 1 registrierten Anlage die Energie nicht an einen Kunden oder Letztverbraucher liefert, sondern diese selbst nutzt und den Gas- oder Wärme-HKN zu diesem Zweck durch das Umweltbundesamt entwerten lässt. **Das Umweltbundesamt stellt sicher, dass eine Übertragung oder anderweitige Entwertung des HKN ausgeschlossen wird.**“*

Zu §7 RefE

Zu §7 Abs. 1 RefE

Die Systematik der Aufzählung ist nicht nachvollziehbar. Bei der Aufzählung ist unklar, ob die Logik den Energieträger oder die Energiequelle unterscheiden soll. Die Begriffe „Wasserstoff“, „Methan“ und „Ammoniak“ bezeichnen eine bestimmte molekulare Zusammensetzung eines Energieträgers, unabhängig von der Quelle – „Biogas“ hingegen je nach Definition eine bestimmte Produktionsform und/oder eine dafür genutzte Energiequelle (z.B. Vergärung von Biomasse gemäß EEG) oder bezeichnet einen gasförmigen Energieträger, der aus Biomasse hergestellt wurde.

Vorschlag

Nach Ansicht der Bioenergieverbände ist es am zielführendsten, hier nach der Logik z.B. der RED II Energieträger gemäß ihrer molekularen Struktur zu unterscheiden und – wie im RefE vorgenommen – die Beschränkung auf erneuerbare Energiequellen voranzustellen. § 7 Abs. 1 Satz 1 RefE ist demnach wie folgt zu ändern:

„(1) Ein Gas-HKN wird auf Antrag beim Umweltbundesamt ausgestellt für folgende Arten von Gas, soweit es aus erneuerbaren Quellen stammt oder auf der Basis erneuerbarer Energien erzeugt wurde:

1. Methan,
2. Wasserstoff,
3. Ammoniak oder
4. **Biogas Andere.**

Biogas und synthetisches Methan fallen damit unter Nr. 1. Untere „andere“ fallen weitere gasförmige Energieträger, die von biogenen Quellen stammen oder strombasiert sein können, z.B. Propan oder Dimethylether.

Zu §7 Abs. 3 RefE

Der Absatz ist missverständlich. Abs. 3 RefE kann nur funktionieren, wenn immer HKNs für die Stromerzeugung ausgestellt werden, also auch, wenn der Strom nicht in das öffentliche Netz eingespeist wird. Doch bei einer Direktleitung werden keine HKNe ausgestellt.

Vorschlag

§ 7 Abs. 3 sollte generell überarbeitet werden. Die Erzeugung von strombasiertem Wasserstoff unterliegt nicht generell den Anforderungen des DA für RFNBO. Jedoch sollte maximale Transparenz das oberste Gebot sein, so dass bei Gas-HKNen eine klare Unterscheidung erfolgen kann, ob beim Strombezug die Anforderungen an RFNBOs erfüllt wurden oder nicht.

Zu §7 Abs. 4 RefE

Die Unterscheidung zwischen erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen ist bereits über die im HKN verpflichtend anzugebende Energiequelle möglich. Die Regelung ist deshalb nicht notwendig.

Zu §7 Abs. 5 RefE

Laut RED II Artikel 19 müssen HKNs unabhängig von der Energieart, auf die er sich bezieht, von einem Inhaber auf einen anderen übertragen werden können (Book & Claim). Bei der Ausstellung oder Übertragung des HKN sind dem Betreiber der Produktionsanlage und dem Verkäufer die Netzmerkmale und die Art des Gases des Käufers nicht bekannt. Der Transport von Gas sowie die brennwerttechnischen Eigenschaften unterliegen der Hoheit des Gasnetzbetreibers. Da die Ausstellung von HKNs sowie die Abrechnung von Gasen auf Basis der Energie erfolgt (in Kilowattstunden bzw. Megawattstunden) wäre die Gas-Kennzeichnung damit einfach umsetzbar. Mit der in § 7 Abs. 5 RefE genannten Einschränkung, dass das Gas, für den der HKN entwertet wird, die gleichen Netzmerkmale besitzen muss wie das Gas, für das der Nachweis ausgestellt wurde, ist dies nicht mehr möglich.

Kunden mit einem Anspruch auf einen höherwertigen Nachweis, der auch der Anrechnung des Einsatzes von erneuerbaren oder kohlenstoffarmen Gasen dienen soll, stehen hierfür massenbilanzielle Nachweise zur Verfügung. Bei einer massenbilanziellen Lieferung wird gefordert, dass Ein- und Auspeisung aus der gleichen „logical facility“ erfolgt und diese wird mit RED III als das gesamte europäische Gasnetz definiert sowie dass in einem definierten Bilanzzeitraum die ausgespeiste Energiemenge der eingespeisten Energiemenge entspricht (siehe Auslegungshilfe BMU: https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/BMU_Auslegungshilfe_Massenbilanzierung.pdf). Sollte das Gas die exakten Netzmerkmalen und Gasart haben müssen, müsste im Prinzip bei jedem Endkunden mit einem Gas-Chromatographen die Gaszusammensetzung gemessen werden. Für L-Gaskunden könnten keine H-Gas-HKN verwendet werden, und in Gasnetzen, in denen Wasserstoff eingespeist wird, könnten keine Methan-HKNs verwendet werden und umgekehrt.

Vorschlag

§5 Abs. 5 RefE ist ggf. ersatzlos zu streichen.

Insofern an einer ähnlichen Regelung festgehalten wird, muss sichergestellt werden, dass:

- (i) nicht die physische Zusammensetzung des von einem Endkunden entnommenen Gases gemessen werden muss, sowie
- (ii) die Entwertung von Methan-HKNs für Gas, das einem Netz entnommen wird, in das auch Wasserstoff eingespeist wird, möglich bleibt.

Zu §10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b & c RefE

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Anforderungen an Nachhaltigkeit als optionale Information auf dem HKN aufgeführt werden können. Jedoch ist der Nachweis der Erfüllung der Treibhausgasminderungsanforderungen von Teil 2 Biomassestromnachhaltigkeitsverordnung (BioStNachV) nur durch den Endnutzer möglich, bzw. der Strom-Wärmeerzeugenden Einrichtung (die dazu das Gas nutzt) bzw. bei Einsatz von Biokraftstoff das Fahrzeug bzw. die Tankstelle als letzte Schnittstelle. Bei Ausstellung

des Gas-HKNs ist die Anwendung noch nicht bekannt, da die Ausstellung bei Erzeugung des Gases erfolgt und man einen Bilanzzeitraum von bis zu 12 Monaten hat.

Eine analoge Problematik besteht im Übrigen bei der Datenbank Nabisy. Wenn der Erzeuger des Biomethans die Chargen bei Nabisy registrieren möchte, ist die Endanwendung bereits anzugeben mit entsprechender Berechnung der Treibhausgasminderung (THG-Minderung) der erzeugten Endenergie. Da die Endanwendung und damit deren THG-Minderung zum Zeitpunkt des Eintrags in der Datenbank aber nicht feststeht, muss ggf. eine Rückabwicklung vorgenommen werden, wenn das Biomethan in einer anderen als der geplanten Anwendung zum Einsatz kommt (z.B. als Kraftstoff anstatt wie geplant in einer KWK-Anlage).

Vorschlag

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden wie folgt ergänzt:

- „a) Art der eingesetzten Biomasse **und**
b) Einhaltung der Nachhaltigkeitsvoraussetzungen nach Teil 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2286) geändert worden ist, in Bezug auf die eingesetzten Brennstoffe und Anlagen **oder**
c) Einhaltung der Nachhaltigkeitsvoraussetzungen nach Teil 2 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126, 5143) in Bezug auf die eingesetzten Brennstoffe.“

Unter Nr. 2 b) und c) ist zu beachten, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung der HKNs die Produktionsanlage die letzte Schnittstelle ist und ggf. bereits weitere Auditierungen verfügbar hat. Diese gilt es, zusammenzuführen.

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek

Leiterin

Tel.: 030-2758179-15

Email: rostek@bioenergie.de

Dr. Guido Ehrhardt

Referatsleiter Politik des Fachverband Biogas e.V. (FvB)

Tel.: 030-2758179-16

Email: guido.ehrhardt@biogas.org

Dirk Bonse

Leiter der Stabsstelle Erneuerbare Gase des Fachverband Biogas e.V. (FvB)

Tel.: 030-2758179-11

Email: dirk.bonse@biogas.org